

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juli 2023

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/_veroeffentlichungen/2023-63)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juni 2021 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/_veroeffentlichungen/2021/2021-56.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2022 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt/_veroeffentlichungen/2022/2022-50.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 wird der Passus „Gutachter oder Gutachterin, Prüfer oder Prüferin“ durch den Passus „Gutachterin oder Gutachter, Prüferin oder Prüfer“ ersetzt.
 - b) In § 7 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
 - c) In § 8 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
 - d) In der Überschrift zum vierten Abschnitt wird der Passus „für Promovenden oder Promovendinnen“ durch den Passus „für Promovendinnen oder Promovenden“ ersetzt.
 - e) In § 17 wird der Passus „für Promovenden oder Promovendinnen“ durch den Passus „für Promovendinnen oder Promovenden“ ersetzt.
 - f) In § 18 wird der Passus „für Promovenden oder Promovendinnen“ durch den Passus „für Promovendinnen oder Promovenden“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „an Bewerber und Bewerberinnen“ durch den Passus „an Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „durch den Dekan bzw. die Dekanin“ durch den Passus „durch die Dekanin oder den Dekan“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen“ durch den Passus „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Passus „auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch den Passus „auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er wird durch die oder den für Promotionsangelegenheiten zuständige oder zuständigen Prodekanin oder Prodekan, bei deren oder dessen Verhinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben im Ablauf des Promotionsverfahrens, für die sie oder er nach dieser Promotionsordnung zuständig ist, auf die oder den für Promotionsangelegenheiten zuständige oder zuständigen Prodekanin oder Prodekan übertragen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „acht Tagen“ durch den Passus „mindestens einer Woche“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Promotionsausschuss“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

ff) im neuen Satz 4 wird der Passus „des oder der Vorsitzenden“ durch den Passus „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Promotionskommission besteht aus der oder dem für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekanin oder Prodekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern klinischer Fächer, mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern theoretischer Fächer und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zahnheilkunde als ständigen Mitgliedern; diese müssen zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigt sein.“

bb) In Satz 3 wird der Passus „Gutachter und Gutachterinnen sowie Prüfer und Prüferinnen können von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden“ durch den Passus „Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer können von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

e) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „und dem Kandidaten oder der Kandidatin“ durch den Passus „und der Kandidatin oder dem Kandidaten“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Passus „Gutachter oder Gutachterin, Prüfer oder Prüferin“ durch den Passus „Gutachterin o der Gutachter, Prüferin oder Prüfer“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende kann alle nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prü-

fern in einem Promotionsverfahren bestellen. Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Fakultät nicht in einem für die sachkundige Begutachtung erforderlichen Umfang vertreten ist, so können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Universitäten als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer als nach der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechnigte Personen bestellt werden.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Neben den in § 5 Abs. 1 genannten Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern können auch Professorinnen oder Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät, eine an der Medizinischen Fakultät tätige Professorin oder tätiger Professor im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG oder eine emeritierte oder pensionierte Professorin oder ein emeritierter oder pensionierter Professor der Medizinischen Fakultät im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter und Prüferin oder Prüfer eingesetzt werden.“
- d) In Abs. 3 wird der Verweis „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „des Kandidaten bzw. der Kandidatin“ durch den Passus „der Kandidatin bzw. des Kandidaten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin“ durch den Passus „Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin“ durch den Passus „die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird der Passus „ein auswärtiger Hochschullehrer oder eine auswärtige Hochschullehrerin“ durch den Passus „eine auswärtige Hochschullehrerin oder ein auswärtiger Hochschullehrer“ ersetzt.
 - dd) In Satz 8 wird der Passus „durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. durch den vertretenden Prodekan oder die vertretende Prodekanin“ durch den Passus „durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. durch die vertretende Prodekanin oder den vertretenden Prodekan“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „mit dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch den Passus „mit der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „mit dem Promovenden oder der Promovendin“ durch den Passus „mit der Promovendin oder dem Promovenden“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird der Passus „und den Promovenden oder die Promovendin“ durch den Passus „und die Promovendin oder den Promovenden“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ jeweils durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Ziffer 1. a) wird der Passus „Ärzte oder Ärztinnen“ durch den Passus „Ärztinnen oder Ärzte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Ziffer 2. wird der Passus „wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin“ durch den Passus „wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter“ ersetzt.
 - dd) In Satz 1 Ziffer 3. Wird der Passus „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch den Passus „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „Bewerberinnen und Bewerber, die die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden in der Regel als Doktorand bzw. Doktorandin zugelassen“ durch den Passus „Bewerber und Bewerberinnen, die die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden in der Regel als Doktorandin bzw. Doktorand zugelassen“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Regelungen der Bundesärzteordnung (BÄO) sowie der Approbationsordnungen für Ärzte (ApprO) bzw. für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird ausdrücklich hingewiesen.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin wird unwirksam, wenn der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand wird unwirksam, wenn die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 wird der Passus „ist der Bewerber oder die Bewerberin endgültig als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „ist die Bewerberin oder der Bewerber endgültig als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Ziffer 4. wird der Passus „dass der Bewerber oder die Bewerberin damit einverstanden ist, dass seine oder ihre Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat vom Betreuer oder von der Betreuerin“ durch den Passus „dass die Bewerberin oder der Bewerber damit einverstanden ist, dass ihre oder seine Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat von der Betreuerin oder vom Betreuer“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der Vorsitzende oder die Vorsitzende“ durch den Passus „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „Er oder sie“ durch den Passus „Sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird der Passus „er oder sie“ durch den Passus „sie oder er“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ wird durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - bb) Der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ wird durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 wird der Passus „des Doktoranden oder der Doktorandin“ durch den Passus „der Doktorandin oder des Doktoranden“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Passus „nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG hat keine Auswirkung auf die Zulassung des Doktoranden oder der Doktorandin“ durch den Passus „nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG hat keine Auswirkungen auf die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 2. der Aufzählung wird der Passus „vom Betreuer oder von der Betreuerin und vom Doktoranden oder von der Doktorandin“ durch den Passus „von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Doktorandin oder dem Doktoranden“ ersetzt.
 - bb) Ziffer 4. der Aufzählung wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a. und b. wird jeweils der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b. wird der Passus „Betreuer oder Betreuerinnen“ durch den Passus „Betreuerinnen oder Betreuer“ ersetzt.
- cc) In Ziffer 7. der Aufzählung wird der Passus „ob dem Doktoranden oder der Doktorandin ein akademischer grad entzogen oder gegen ihn oder sie“ durch den Passus „ob der Doktorandin oder dem Doktoranden ein akademischer grad entzogen oder gegen sie oder ihn“ ersetzt.
- dd) In Ziffer 8. der Aufzählung wird der Passus „des Doktoranden oder der Doktorandin“ durch den Passus „der Doktorandin oder des Doktoranden“ ersetzt.
- ee) In Ziffer 13. der Aufzählung wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studentin oder Student“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der oder die Vorsitzende“ durch den Passus „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „dass der Bewerber oder die Bewerberin damit einverstanden ist, dass seine oder ihre Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat von dem Betreuer oder der Betreuerin“ durch den Passus „dass die Bewerberin oder der Bewerber damit einverstanden ist, dass ihre oder seine Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat von der Betreuerin oder dem Betreuer“ ersetzt.
- f) In Abs. 9 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
- g) In Abs. 10 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin seine oder ihre“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird zwischen den Worten „mehreren“ und „Autoren“ der Passus „Autorinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „des Betreuers oder der Betreuerin“ durch den Passus „der Betreuerin oder des Betreuers“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird der Passus „den Betreuer oder die Betreuerin“ durch den Passus „die Betreuerin oder den Betreuer“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird der Passus „vom Betreuer oder von der Betreuerin und vom Doktoranden oder der Doktorandin“ durch den Passus „von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Doktorandin oder dem Doktoranden“ ersetzt.
- dd) In Satz 7 wird der Passus „durch den Direktor oder die Direktorin“ durch den Passus „durch die Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.
- ee) In Satz 9 wird der Passus „als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat diese bzw. dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.“
- b) In Satz 2 wird der Passus „Er oder sie versichert darüber hinaus schriftlich mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang, dass er oder sie“ durch den Passus „Sie oder er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang, dass sie oder er“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Promotionsverfahren leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zur Beurteilung zu, in der Regel aus den Reihen der habilitierten Mitglieder des Betreuungskomitees, darunter eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor. Erste Gutachterin oder erster Gutachter soll in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachs sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, wobei die Gutachterinnen oder Gutachter nicht alle der gleichen Einrichtung der Fakultät angehören sollen. Es kann auch eine auswärtige Hochschullehrerin oder ein auswärtiger Hochschullehrer als Gutachterin oder Gutachter zugelassen werden. Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät oder als außerplanmäßige Professorin oder Professor sowie als Privatdozentin oder Privatdozent aus, so kann sie oder er bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden als Gutachterin oder Gutachter, der von ihr oder ihm zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Fakultät bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter soll innerhalb von vier Wochen ein schriftlich begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß Abs. 3 abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfehlen. Halten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation im Ganzen für befriedigend, sehen jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelheiten Überarbeitungsbedarf, so können sie vorschlagen, der Doktorandin oder dem Doktoranden aufzugeben, die Dissertation innerhalb von sechs Monaten umzuarbeiten. Die umgearbeitete Version der Dissertation ist entsprechend der unter § 11 Abs. 2 beschriebenen Spezifikationen und auf dem Referentenblatt als Überarbeitung gekennzeichnet wieder vorzulegen. Eine Überarbeitung ist nach Begutachtung nur einmalig möglich. Die Gutachterinnen oder Gutachter

überlassen ihre Gutachten nebst den Notenvorschlägen und Empfehlungen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein Mitglied der Promotionskommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission als Berichterstatterin oder Berichterstatter für das Promotionsverfahren bestellt. Die Berichterstatterin oder Berichterstatter nimmt Stellung zur Arbeit und zu den erstellten Gutachten und dem Plagiatsprüfbericht und empfiehlt gegebenenfalls eine Umarbeitung der Arbeit, was ebenfalls nur einmalig innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

- (3) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-----------------|---|--|
| 0 | = | summa cum laude | = | Eine ganz hervorragende Leistung
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichneter Ausführung. Die Doktorandin oder der Doktorand hat erhebliche Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet und ist zudem Erstautorin oder Erstautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotionsthema. Ausnahmen bezüglich der Autorenschaft bedürfen einer wissenschaftlichen Begründung. |
| 1 | = | magna cum laude | = | Eine sehr gute Leistung
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung. Die Doktorandin oder der Doktorand hat Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet und ist zudem mindestens Koautorin oder Koautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten oder nachweislich eingereichten Originalarbeit oder z.B. pre-print Server, Buchkapitel oder Monographie zum Promotionsthema. |
| 2 | = | cum laude | = | Eine den Durchschnitt überragende Leistung
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung. Publizierbare Teilergebnisse sollen vorliegen. |
| 3 | = | rite | = | Eine Leistung, die in jeder Hinsicht grundlegenden Anforderungen entspricht
Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung. |
| 4 | = | insuffizienter | = | Eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung
Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des "rite" erfüllen. |

(4) Nach der Vorlage der Gutachten und der Stellungnahme der Berichterstatterin oder des Berichterstatters gibt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Mitgliedern des Promotionsausschusses den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, das Thema der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder der Gutachter, die von den Gutachterinnen oder den Gutachtern vorgeschlagenen Noten in einem Rundschreiben bekannt. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann innerhalb von fünf Tagen nach Versand des Rundschreibens die Dissertation und die Gutachten anfordern und innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen einen eigenen Notenvorschlag übermitteln; maßgebend für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang des Anforderungsschreibens beziehungsweise des Notenvorschlags bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, sowie die Note nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Wird die Dissertation von nur einer oder einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter mit „insuffienter“ beurteilt, so lädt die Promotionskommission beide Gutachterinnen oder Gutachter zu einer mündlichen Erörterung.

b) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“ vorgeschlagen und wird dies durch die Berichterstatterin oder den Berichterstatter bestätigt, so holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter von einer oder einem auswärtigen Gutachterin oder Gutachter ein zusätzliches Gutachten über die Dissertation ein. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, die oder der aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission stammen, sind dabei in dem betreffenden Verfahren nicht Gutachterin oder Gutachter und gehören nicht der gleichen Klinik oder sonstigen Einrichtung an wie die beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Für eine Benotung „summa cum laude“ muss auch die externe Gutachterin oder Gutachter diese Benotung empfehlen. Die Bearbeitungszeit für die externe Gutachterin oder den externen Gutachter beträgt sechs Wochen. Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter darf mit den Mitgliedern des Betreuungskomitees keine Kollaborationen und gemeinsamen Veröffentlichungen in den letzten fünf Jahren haben und mit diesen auch nicht in aktuellen Verbund- oder anderen wissenschaftlichen Projekten zusammenarbeiten. Vorschläge für externe Gutachterinnen oder Gutachter legen die Mitglieder des Betreuungskomitees vor. Diese Vorschläge werden von der Promotionskommission geprüft und aus diesen Vorschlägen eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter bestimmt, falls die oben genannten Kriterien zutreffen. Falls dies nicht der Fall ist, berät und entscheidet die Promotionskommission über einen alternativen Vorschlag. Für den Fall, dass die Berichterstatterin oder der Berichterstatter bei einer abweichenden Beurteilung durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter deren oder dessen Argumentation nicht nachvollziehen kann, kann ein neues externes Gutachten eingeholt werden.

(6) Wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben, so kann sie oder er innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rückgabe einmalig eine überarbeitete Fassung vorlegen. Eine umgearbeitete Dissertation soll von den gleichen Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden wie die ursprüngliche Dissertation; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung weder vorgeschlagen noch beschlossen werden darf. Wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

(7) Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss mit der Note „insuffienter“ bewertet, ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung nicht bestanden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen neuen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, stellen. Dabei darf es sich nicht um dasselbe Thema handeln. Eine zweite Wiederholung des Promotionsverfahrens ist nicht möglich.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Passus „als Berichterstatter oder Berichterstatterin“ durch den Passus „als Berichterstatterin oder Berichterstatter“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird der Passus „der Kandidat oder die Kandidatin“ durch den Passus „die Kandidatin oder der Kandidat“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind mindestens zwei habilitierte Mitglieder des Betreuungskomitees gemäß § 6 Abs. 2. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptamtliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Prüferinnen oder Prüfern den Termin für das Kolloquium fest. Der Termin ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Zeit, Ort, Thema sowie den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen oder Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt zu machen.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der zwischen 20 und 30 Minuten dauert, sowie einer ebenso langen Aussprache, die zunächst nur mit den Prüferinnen oder Prüfern und anschließend gegebenenfalls mit den Zuhörerinnen oder Zuhörern geführt wird. Vortrag und Aussprache können in deutscher und in englischer Sprache stattfinden.“
- e) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Über das Kolloquium ist von einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und der Doktorandin oder des Doktoranden, sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird anschließend von beiden Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet.“
- f) In Abs. 6 wird der Passus „Prüfern oder Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird der Passus „der Berichtstatter oder die Berichtstatterin“ durch den Passus „die Berichtstatterin oder der Berichtstatter“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird der Passus „der Berichtstatter oder die Berichtstatterin“ durch den Passus „die Berichtstatterin oder der Berichtstatter“ ersetzt.
cc) In Satz 4 wird der Passus „des Doktoranden oder der Doktorandin“ durch den Passus „der Doktorandin oder des Doktoranden“ ersetzt.
- h) Zwischen Abs. 7 und Abs. 8 wird folgender neuer Abs. 7a eingefügt:
„(7a) In Abweichung von Abs. 7 kann das Kolloquium gemäß der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570; BayRS 2210-1-1-15-WK) bis zu deren Außerkrafttreten am 30. September 2024 unter

Einhaltung der Vorschriften der BayFEV durchgeführt werden. Die Regelungen der Abs. 1 bis 6 sowie der Abs. 8 und 9 bleiben hiervon unberührt.“

- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „Prüfern oder Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
- j) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden“ durch den Passus „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird der Passus „des Kandidaten oder der Kandidatin“ durch den Passus „der Kandidatin oder des Kandidaten“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird der Passus „der oder die Vorsitzende“ durch den Passus „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

15. § 15 Abs.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus „dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem oder der Vorsitzenden“ durch den Passus „der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültigen Fassung auf ihre oder seine Kosten vervielfältigen und verbreiten zu lassen, um diese der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei muss die Doktorandin oder der Doktorand der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich versichern, dass das vervielfältigte Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten endgültigen Version übereinstimmt, oder dass und in welchem Umfang Korrekturen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgt sind.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerberin oder der Bewerber hat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“

- bb) In Satz 2 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „von Doktorand oder Doktorandin und Betreuer oder Betreuerin“ durch den Passus „von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Passus „durch den Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „durch die Bewerberin oder den Bewerber“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „von dem Doktoranden oder der Doktorandin“ durch den Passus „von der Doktorandin oder dem Doktoranden“ ersetzt.

17. In der Überschrift zum vierten Abschnitt wird der Passus „für Promovenden oder Promovendinnen“ durch den Passus „für Promovendinnen oder Promovenden“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „Promovenden oder Promovendinnen“ durch den Passus „Promovendinnen oder Promovenden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Passus „Der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „Die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „Promovenden oder Promovendinnen“ durch den Passus „Promovendinnen oder Promovenden“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Passus „Der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „Die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „Der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „Die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 HS 1 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 HS 2 wird der Passus „dem Doktoranden oder der Doktorandin“ durch den Passus „der Doktorandin oder dem Doktoranden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird der Passus „Der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „Die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.“

c) In Abs. 4 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird der Passus „der Doktorand oder die Doktorandin“ durch den Passus „die Doktorandin oder der Doktorand“ ersetzt.

e) In Abs. 6 wird der Verweis „Art 69 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 bis 4 erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.“

b) In Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und von dem Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „drei Professoren oder Professorinnen“ durch den Passus „drei Professorinnen oder Professoren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „Professoren oder Professorinnen“ durch den Passus „Professorinnen oder Professoren“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird der Passus „der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg und der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „die Präsidentin oder der Präsident der Universität Würzburg und die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „ein Bewerber oder eine Bewerberin nach der vorliegenden Ordnung geprüft, wenn er oder sie“ durch den Passus „eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der vorliegenden Ordnung geprüft, wenn sie oder er“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „ein Bewerber oder eine Bewerberin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung als Doktorand oder Doktorandin“ durch den Passus „eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung als Doktorandin oder Doktorand“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli